



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Lehngüter.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

8. Freiheit von allgemeinen Landesabgaben. Dieses Recht wurde dem Stifte eingeräumt, wie wir gesehen haben, vom Bischofe Bernhard V. von Paderborn im Jahre 1323 als Erkenntlichkeit dafür, daß das Stift dem Bischofe in demselben Jahre sein Eigentumsrecht an der Stadt Brakel, an der Burg Hinnenburg und sieben vor derselben belegene Hufen Landes schenkte. Das Stift ließ sich dieses Recht in den späteren Jahrhunderten wiederholt bestätigen. Bei neuen und außerordentlichen Hebungen wurde es aber doch öfter herangezogen; wie es darüber einigemal zu Rechtsstreitigkeiten kam, haben wir gesehen.

Lehngüter.

Aus dem Lehnregister von 1403 (S. 117—128) haben wir gesehen, welcher ausgedehnten Lehnbesitz damals das Stift hatte, und wie zahlreich seine Vasallen waren. Vierhundert Jahre später, 1803, sehen wir die Zahl der Vasallen um die Hälfte gesunken, und viele Lehnstücke finden sich nicht mehr. Gleichwohl war der Lehnhof des Stifts auch jetzt noch sehr bedeutend; auch jetzt noch zählten mehrere der angesehensten Adelsfamilien zu seinen Vasallen. Es waren ihrer noch 33, nämlich:

1. Die fürstlichen Häuser Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt, belehnt mit der Edelvogtei mit ihrer Mannschaft. Mit den Gütern der Edelvogtei waren afterbelehnt die von Bocholtz zu Niesen und die von Westphalen zu Herbram. Zum Lehen der von Bocholtz gehörten die Vogtei Niehausen (Niesen) mit der Gerichtsbarkeit, die Vogtei Mengersen (lag zwischen Niesen und Frohnhausen), das Dorf Fölsen mit der Gerichtsbarkeit, ein halber Hof zu Rothe [muß Rheder heißen] und der Zehnt zu Eckhausen (bei Gehrden); das Lehen der von Westphalen bestand aus der Burg und dem Dorfe Herbram. — Die Edelvogtei war Mannlehen; die bei der Belehnung zu zahlende Lehnware betrug 20 Taler.

2. Die Familie von der Assenburg. Ihr Lehen war das größte von allen. Die vielen Lehnstücke, deren Fläche sich im ganzen auf 3000 Morgen und mehr belaufen mochte, hier wieder einzeln aufzuführen, würde zu viel Raum beanspruchen (vgl. S. 230 f.). Kraft Familienvertrages vom 14. Februar 1756, den das Stift genehmigte, behielt das Lehen die bisherige Mannlehnmatur bis zum Absterben der Gebrüder von der Assenburg zu Hinnenburg und wurde dann Runkellehen; die protestantische Linie von der Assenburg im Braunschweigischen verzichtete auf die Mitbelehnenschaft. — Lehnware 180 Taler. Mit diesem Lehen war das Erbhofmeisteramt verbunden.

3. Die Familie von Amelungen, belehnt mit einem Teile des Zehnten zu Emmerke vor der Stadt Borgentreich. — Mann- und Senioratslehen. Lehnware 27 Taler 1 Schilling 9 Pfennig.

4. Das Kloster Bredelar, belehnt mit dem Gute der alten Stadt Horhusen (Niedermarsberg), bestehend in verschiedenen Ländereien, Wiesen und Fischerei. — Erbpachtlehen gegen 6 Pfund Wachs. Lehnware 30 Taler.

5. Die Familien von Brenken und von Imbsen, belehnt mit dem Amte zu Ostinghausen (lag zwischen Salzotten und Wever) und dem Hofe zu Karrendorf (bei Dahl). — Bei der Familie von Imbsen war das Erbschenkenamt des Stifts. — Mannlehen. Lehnware: v. Brenken 16 Taler 3 Schill. 6 Pfg.; v. Imbsen 16 Tlr. 3 Schill. 6 Pfg.

6. Berendes zu Germete, belehnt mit einer halben Hube, bestehend in 18 Morgen $1\frac{1}{2}$ Gart Landes im Felde Rotheim vor Warburg. — Pachtlehen. Lehnware 7 Tlr. 1 Schill. 9 Pfg.

7. Saalmann, belehnt mit 2 Huben Landes vor Wethen im Waldeckischen und einer Hube Landes im Rotheimer Felde vor Warburg. — Runkel- und Pachtlehen gegen 1 Malter 3 Scheffel Roggen und $3\frac{1}{2}$ Schill. Lehnware 26 Tlr.

8. Die Stadt Brakel, belehnt mit 15 Huben Landes, „so vor und um Brakel gelegen“. — Pachtlehen gegen 2 Viertel Roggen und 2 Viertel Hafer. Lehnware 35 Tlr. 4 Schill. 8 Pfg.

9. Die Familie von Bocholtz, belehnt mit 70 Morgen Landes, 24 Morgen Wiefenwachs, einem Gehölze und einer Fischerei vor und um Wiesen belegen. — Pachtlehen gegen 2 Malter Roggen und 2 Malter Hafer. Lehnware 23 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

10. Die Familie von Calenberg, belehnt mit dem Hofe Masenheim vor Lichtenau, 5 Huben Landes in der Feldmark vor Wettefingen, mit dem Ansiedel und dem Dorfe, einer freien Schafrist auf dem Hofe zu Wettefingen, 5 Huben Landes vor Wolfhagen und einem Hofe zu Osterhausen. — Mannlehen. Lehnware 52 Tlr.

11. Stöcker zu Wethen, belehnt mit einem Ramphofe zu Wethen im Waldedischen, „bestehend aus verschiedenen Ländereien und à 35 Morgen [?] und 14 Morgen Wiesen“. — Pachtlehen gegen jährlich 12 Schill. Lehnware 11 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

12. Die Familie von Schade zu Engar, belehnt mit einem Zehnten vor Engar, einer Schafrist daselbst, einem Bauhof, 8 Rottstättchen, 3 Wiesen und der Gerichtsbarkeit; ferner mit dem Mollenhof zu Detmarsen, dem freien Hofe daselbst, 5 Huben Landes, einem Hof und der Fischerei von einer gewissen Brücke bis an das Dorf Engar. — 2 Kunkellehen und 1 Pachtlehen. Lehnware 41 Tlr. 17 Schill. 6 Pfg.

13. Die Familie von Germete zu Volkmarfen, belehnt mit 3 Lehen: a) 3 Huben Landes in dem Felde zu Witmar und Mederich vor Volkmarfen; b) 6 Morgen Landes im Medericher Felde bei der Warte belegen; c) dem Steinhof zu Mederich. — Seniorat- und Mannlehen; jährlich 2 Mark an die Abtei, Lehnware 27 Tlr. 1 Schill. 9 Pfg.

14. Die Familie von Harthausen, belehnt mit 2 Lehen: a) mit dem Dorfe Hainhausen, mit der dasigen Gerichtsbarkeit und verschiedenen Huben Landes und Rottstättchen; b) mit dem Zehnten vor Flechten nebst vielen Huben Landes, belegen vor Paderborn, Lippspringe, Dahl, Driburg, Reelsen, Lichtenau, Schwaney und sonst. Auch trug die Familie von Harthausen das Erbmarfchallamt des Stifts zu Lehen. — Mann- und Senioratlehen. Lehnware 27 Taler 14 Schill.

15. Die Kirche zu Hegensdorf, belehnt mit einer Hube Landes, die Rötterhube [muß heißen Stötterhube] genannt. — Pachtlehn. Lehnware 7 Tlr. 7 Schill.

16. Die Kirche zu Istrup, belehnt mit einer Hausstätte, 6 Morgen Landes vor Schmachten und 7 Schill. Renten aus 7 Wiesen vor Herste und Istrup. — Mannlehen. Lehnware 6 Tlr. 9 Schill. 3 Pfg.

17. Die Familie von Ranne, belehnt mit dem Gute Breitenhaupt (bei Steinheim), bestehend in 6 Gebäuden, vielen Ländereien, Wiesen und einem Eichengehölz. — Mannlehen. Lehnware 34 Tlr.³⁵

18. Die Tomnienhaus, belehnt mit der großen Schöttelhube zu Altenheerse, bestehend in ungefähr 24 Morgen Landes. — Erbpachtlehen. Lehnware 9 Tlr. 7 Schill.

19. Die Familie von Mengersen, belehnt mit vielen Huben Landes zu Ostheim, Brakel, Riesel und Rheder, auch einigen Rottstättchen, und dem Zehnten zu Rheder. — Mannlehen, Lehnware 37 Tlr. 14 Schill.

20. Hofrichter Meyer zu Paderborn, belehnt mit 2 Huben Landes vor Lichtenau. — Mannlehen. Lehnware 11 Tlr. 15 Schill. 9 Pfg.

21. Die Familie von Westphalen zu Freismissen (bei Blomberg in Lippe), belehnt mit 120 Morgen Landes und 4 Wiesen vor Blomberg. — Mannlehen. Lehnware 14 Tlr. 5 Schill. 3 Pfg.

³⁵ Hier sei noch nachgetragen, daß der älteste Lehnbrief der von Ranne datiert von 1526, Montag nach invocavit [19. Februar]. St A M Protoc. feudale General. Nr. 3, fol. 32.

22. Die Familie von Deynhausen, belehnt mit dem Gute zu Masenheim vor Lichtenau, bestehend aus 763 Morgen Landes, und mit 2 Huben Landes und 2 Kottstättchen zu Reelsen. — Echtes Erb- und Senioratlehen. Lehnware 18 Tlr. 3 Schill. 6 Pfg.

23. Der zeitige Pastor zu Pedelsheim, belehnt mit einer Hube Landes und etwas Wiesewachs. — Pachtlehen gegen $\frac{1}{2}$ Malter Roggen und $\frac{1}{2}$ Malter Hafer. Lehnware 16 Tlr. 15 Schill. 9 Pfg.

24. Die Stadt Pedelsheim, belehnt mit 3 Huben Landes in der Allerser Mark daselbst. — Mannlehen. Lehnware 48 Tlr. 15 Schill.

25. Die Familie von Reineck zu Urolsen, belehnt mit dem sogenannten halben Anthofe zu Mederich, mit dem Steinhofe zu Volkmarßen und dem Hofe zu Längelse. — 2 Mannlehen. Lehnware 29 Tlr. 19 Schill. 10 Pfg.

26. Die Familie von Schachten, belehnt mit der Vogtei Schachten (in Hessen), mit 13 Huben in der Schachtischen Feldmark, mit einem Hofe zu Ostuffeln und mit dem Rechte, einen Pfarrer zu der Kirche in Schachten zu präsentieren. — Mit diesem Lehen war das Erb-Kämmereramt verbunden. — Erb- und Mannlehen. Lehnware 42 Tlr. 14 Schill.

27. Die Familie von Spiegel zu Dalheim, belehnt mit dem Amte zu Haueda, bestehend in 7 Huben Landes und 7 Kottstättchen, mit der Mühle daselbst, 2 Huben Landes zu Oberlistingen, 1 Hube Landes zu Ersen, 1 Hube Landes zu Ahlebrock, 2 Huben Landes vor Borgentreich, 2 Huben Landes zu Rimbeck („Rheimbeck“), 4 Huben Landes zu Hiddessen vor Pedelsheim und 2 Huben Landes im Stadtfelde zu Pedelsheim. — Erb- und Mannlehen. Lehnware 16 Tlr. 14 Schill.

28. Die Familie von Sigward zu Nahungen, belehnt mit dem ganzen Zehnten im Stadtfelde vor Pedelsheim. — Mannlehen. Lehnware 20 Tlr. 7 Schill.

29. Die Waldeyer zu Pedelsheim, belehnt mit einer Hube Landes von 45 Morgen vor Siddleßen. — Pachtlehen. Lehnware 8 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

30. Die Wasmuth zu Pedelsheim, belehnt mit 56 Morgen, teils Land, teils Wiesewachs. — Pachtlehen. Lehnware 8 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

31. Die Wippermanns zu Altenheerse, belehnt mit der aus 6 Morgen Landes bestehenden kleinen Schöttel-Hube daselbst. — Pachtlehen gegen 1 Scheffel Hafer. Lehnware 5 Tlr. 15 Schill. 9 Pfg.

32. Die Familie von Westphalen zu Herbram, belehnt mit dem halben Dorfe Schwaney, dem Baddenhäuser Zehnten zu Pedelsheim, den Gütern zu Nahungen, Borgholz, Ostlangen und Wiethen; ferner mit dem halben Zehnten zu Nahungen, 9 Huben Landes zu Borgholz, dem Gehölz die Sunder genannt nebst einigen dabei gelegenen Ländereien unweit Frohnhausen. — Teils Seniorat- und Mannlehen, teils Pachtlehen. Lehnware 34 Tlr. 17 Schill. 6 Pfg. und 34 Tlr. und 14 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

33. Verschiedene Eingeseffene zu Löwen besaßen das eingezogene Twistische Lehen, bestehend in 45 Morgen, teils Land, teils Wiesewachs, nebst 2 Kottstättchen und einem Garten in und um Löwen, in lehnbarer Eigenschaft. — 19 Pflichtige zahlten an Lehnware 93 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

Passiv-Lehen besaß das Stift nicht.

Zehnten.

Aus Zehnten bezog das Stift etwa ein Viertel seiner Einkünfte. Die Zahl der Zehntfluren belief sich auf 14, die sämtlich verpachtet wurden, die einen für Korn, die andern für Geld. Die zehntbaren Grundstücke waren nicht amtlich vermessen, auch waren keine genauen Verzeichnisse darüber vorhanden. Um den hieraus leicht entstehenden Irrungen und Verdunkelungen und möglichen Verlusten einzelner Grundstücke zu begegnen, wurde am 24. Februar 1802 beschlossen, „daß die sämtlichen Zehnten vor und nach von einem erfahrenen und beeidigten